



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 71 2012/2016

von Lisa Zanolla-Kronenberg und Peter With
namens der SVP-Fraktion

vom 23. Mai 2013

(StB 798 vom 23. Oktober 2013)

Masseneinbürgerungen statt Qualität

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vor kurzem hat das Bundesamt für Migration die Zahl der Einbürgerungen 2012 publiziert. Die Zahl nimmt ab. Im Jahr 2012 haben 35'056 Personen das Schweizer Bürgerrecht erworben. Dies sind gegen 3'000 Personen weniger als 2011. Die eingebürgerten Personen stammen vor allem aus Italien (4'181 Personen), Serbien (3'449) und Deutschland (3'444).

Zu 1.:

Wie viele Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger wurden jährlich in den letzten 5 Jahren vorgenommen? Wie viele Gesuche/Anzahl Personen wurden abgelehnt und wie viele davon von den Gesuchstellern zurückgezogen? Wie viele Gesuche/Anzahl Personen wurden sistiert? Wie viele Gesuche wurden aufgeteilt/getrennt? Welche Einbürgerungsquote ergibt sich?

Vor dem 1. Januar 2011 war der Grosse Stadtrat zuständig für die Zusicherung des Luzerner Stadtbürgerrechtes. Von 2008 bis 2010 wurden die nachfolgenden Daten erhoben.

Zusicherung des Luzerner Stadtbürgerrechtes	2008	2009	2010*
Behandelte Gesuche (Anzahl Gesuche/Personen)	180/333	155/292	218/448
Wohnbevölkerung am Jahresende	62'265	62'166	80'226
Eingebürgerte Personen	333	292	448
Einbürgerungsquote	0,53	0,47	0,56

*Per 1.1.2010 Fusion mit Gemeinde Littau.

Die weiteren Fragen können nicht beantwortet werden, da darüber keine Statistiken geführt wurden. Um darüber Auskunft geben zu können, müssten sämtliche Gesuche aus dem Archiv geholt und gesichtet werden. Die nötigen personellen Ressourcen stehen dem Ressort Bürgerrechtswesen nicht zur Verfügung.

Seit 1.1.2011 ist eine Kommission abschliessend für die Zusicherung des Luzerner Stadtbürgerrechtes zuständig. Diese erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Allen Mitgliedern des Grosse Stadtrates ist der Tätigkeitsbericht 2011 und 2012 zugestellt worden. Die Antworten auf die gestellten Fragen können den jährlichen Tätigkeitsberichten entnommen werden. Auf die Frage, wie viele Gesuche aufgeteilt werden, sind dies pro Jahr im Durchschnitt vier Gesuche.

	2011	2012
Wohnbevölkerung am Jahresende	80'915*	82'647*
Eingebürgerte Personen	336	433
Einbürgerungsquote	0,42	0,52

* Betrifft Stadt Luzern inkl. Stadtteil Littau

Zu 2.:

Wie sehen diese Zahlen im Vergleich zu anderen Gemeinden der Agglomeration wie zum Beispiel Emmen, Ebikon und Kriens aus und wie viele Sitzungen finden in den Nachbargemeinden statt?

Die Gemeinden Emmen, Ebikon und Kriens haben dem Ressort Bürgerrechtswesen nachfolgende Statistiken zur Verfügung gestellt:

Gemeinde Emmen

Total (Gesuche/Personen)	Zusicherung Gemeindebürgerrecht	Sistierung	Ablehnung	Rückzüge	Sonstige Gesuche	Anzahl Sitzungen ***
2008 66/122	44	9	2	9	2	12
2009 104/175	64	20	3	17	0	15
2010 128/220	74	9	0	45	0	16
2011 121/213	83	13	0	25	0	17
2012 124/191	97	7	0	20	0	17

*** Sitzungsdauer: Jeweils 16.30 bis zirka 20.00 Uhr.

Gemeinde Ebikon

Total (Gesuche/Personen)	Zusicherung Gemeindebürgerrecht (Personen)	Sistierung (Personen)	Ablehnung (Personen)	Rückzüge (Personen)	Anzahl Sitzungen ***
2012* 57/107	81	20	6	6	10

***Sitzungsdauer: Jeweils 17.00 bis zirka 19.30 Uhr.

Gemeinde Kriens

Total (Gesuche/Personen)	Zusicherung Gemeindebürgerrecht (Gesuche/Personen)	Abgelehnte und zurückgestellte Gesuche	Anzahl Sitzungen ***
2012* 75/165	63/139	12	7

***Sitzungsdauer: Jeweils 17.00 h bis zirka 20.00 Uhr.

Zu 3.:

Müssten zur Qualitätssicherung vielleicht häufigere oder ganztägige Sitzungen durchgeführt werden? Wie verhält sich die Anzahl Sitzungen der Kommissionen zur Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zu den oben erwähnten Agglo-Gemeinden?

Die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern tagt monatlich einmal. Die Sitzungen dauern von 8.00 bis zirka 14.00 Uhr. Pro Sitzung werden 18 bis 20 Einbürgerungsgesuche behandelt. Der Sitzungsrhythmus und die Sitzungsdauer haben sich bewährt.

Gemeinde	Anzahl Gesuche 2012	Anzahl Sitzungen	Sitzungsdauer in Stunden, total
Luzern	241	12	Zirka 72
Emmen	124	17	Zirka 60
Ebikon	57	10	Zirka 25
Kriens	75	7	Zirka 21

Zu 4.:

Nach welchen Kriterien bürgert die Einbürgerungskommission ein?

Die gesuchstellenden Personen haben folgende Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert (Art. 14 BÜG, § 13 Bürgerrechtsgesetz)
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut (Art. 14 BÜG, § 13 Bürgerrechtsgesetz)
- Kenntnisse der deutschen Sprache (Art. 14 BÜG, § 13 Bürgerrechtsgesetz)
- einwandfreier betriebsrechtlicher Leumund und keine Steuerschulden (Art. 14 BÜG, § 12 Bürgerrechtsgesetz)
- Beachten der Rechtsordnung (Art. 14 BÜG, § 13 Bürgerrechtsgesetz)
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (Art. 14 BÜG, § 13 Bürgerrechtsgesetz)
- tatsächlicher Wohnsitz in der Schweiz bzw. in der Einbürgerungsgemeinde (Art. 36 und 15 BÜG, § 12 Bürgerrechtsgesetz)
- guter Ruf in der Einbürgerungsgemeinde geniessen (§ 12 Bürgerrechtsgesetz)

Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Voraussetzungen können dem Handbuch des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern, einsichtbar beim Ressort Bürgerrechtswesen, entnommen werden.

Zu 5.:

Wie wird die Integration überprüft? Wären persönliche Besuche bei den Gesuchstellern zu Hause (wie früher in Littau sehr erfolgreich praktiziert) sinnvoll?

Für die Einschätzung der Integration bilden die Informationen aus dem Einbürgerungsbericht und das Einbürgerungsgespräch eine ausreichende Grundlage. Persönliche Besuche bei den Gesuchstellenden zu Hause, erachtet die Einbürgerungskommission als nicht erforderlich, da der Einbürgerungsbericht speziell auf das Thema Integration eingeht. Bei Unklarheiten kann die Einbürgerungskommission zusätzliche Abklärungen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen treffen. Die zunehmende Mobilität in der Gesellschaft führt dazu, dass die lokale Verwurzelung vieler Menschen im Vergleich zu früher abgenommen hat. Wohnen, Arbeit und Freizeit sind häufig örtlich getrennt. Dies hat auch Folgen für die Teilnahme am sozialen Leben am Wohnort. Bei der Einschätzung der Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse muss

dieser gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Bei ansonsten guter Integration kann die örtliche Eingliederung deshalb auch durch eine gute Eingliederung in regionale und schweizerische Verhältnisse ausgeglichen werden.

Das Einbürgerungsverfahren ist kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum: Auch wenn kein Anspruch auf Einbürgerung besteht, muss die zuständige Behörde die einschlägigen Verfahrensbestimmungen und den Anspruch der Bewerber auf möglichstste Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, beachten; sie darf weder willkürlich noch diskriminierend entscheiden. Sie muss ihr Ermessen - auch wenn es sehr weit ist - pflichtgemäss, nach Sinn und Zweck der Bürgerrechtsgesetzgebung ausüben (BGE 129 I 238 Erw. 3.3). Das heisst, Eingriffe in die verfassungsmässig geschützte persönliche Freiheit, wie sie persönliche Besuche bei den Gesuchstellenden zu Hause darstellen, dürfen als Abklärungsmassnahme nur eingesetzt werden, wenn sie sich im Sinne von Art. 36 BV als verhältnismässig erweisen.

Zu 6.:

Werden auch klar nachprüfbar Kriterien wie Deutschtests (zum Beispiel nach ECAP A2 B) erhoben, wie es zum Beispiel ein im Herbst 2009 überwiesenes Postulat fordert?

Die Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse und das Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzen Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus.

Die Richtlinien zum Verfassen von Einbürgerungsberichten 2008 des Justiz- und Sicherheitsdepartementes halten fest, dass keine perfekten Sprachkenntnisse gefordert werden. Die Gesuchstellenden müssen die Sprache einigermaßen verstehen und sich soweit verständigen können, dass sie sich im Alltag zurechtfinden. Ausgehend von der Tatsache, dass die Bewerber und Bewerberinnen über ein unterschiedliches Bildungsniveau verfügen und von daher nicht in gleichem Mass in der Lage sind, eine Sprache zu erlernen, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement den Gemeinden Hinweise und Anhaltspunkte gegeben, wie der Nachweis der bei der Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse unter fairen und transparenten Bedingungen geschehen kann. Die Einbürgerungskommission hält sich an diese Grundsätze und erachtet es für nicht notwendig, flächendeckend von allen Gesuchstellenden ein Zertifikat zu verlangen. Die Einbürgerungskommission hat bereits heute die Möglichkeit, in Zweifelsfällen einen Nachweis der Sprachkompetenz zu verlangen. Es hat sich in der Praxis bewährt, dass Gesuche, bei denen ein erwachsener Gesuchsteller oder eine erwachsene Gesuchstellerin über ungenügende Deutschkenntnisse verfügt, für ein Jahr zu sistieren. Den Gesuchstellenden wird so die Möglichkeit gegeben, einen Deutschkurs zu besuchen und ihre Deutschkenntnisse zu verbessern.

Die Motion 441, Urs Wollenmann namens der SVP-Fraktion, Franziska Bitzi Staub namens der CVP-Fraktion und Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 22. September 2008 „Obligatorische Deutschtests für Einbürgerungswillige“, ist vom Grossen Stadtrat am 24. September 2009 als Postulat überwiesen worden. Das Eidgenössische Bundesgesetz über Erwerb und

Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (übergeordnetes Recht) wird einer Totalrevision unterzogen. Der Nationalrat hat den Gesetzesentwurf des Bundesrates behandelt und zusätzlich verlangt, dass die einbürgerungswilligen Personen die Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen. Anschliessend befasst sich nun der Ständerat mit dieser Vorlage. Die Einbürgerungskommission erachtet deshalb den jetzigen Zeitpunkt für das Erarbeiten eines Pflichtenheftes, in welchem eine Regelung wie die der Frage nach obligatorischen Deutschtests aufgenommen werden könnte, als ungeeignet.

Zu 7.:

Wie geht die EBK vor, wenn Steuerschulden vorhanden sind? Werden diese Gesuche konsequent abgelehnt?

Am Vortag jeder Sitzung der Einbürgerungskommission werden die Dossiers der gesuchstellenden Personen nochmals überprüft, ob alle Gesuchsteller die definitiv oder provisorisch veranlagten Steuern bezahlt haben. Ist dies nicht der Fall, wird das Gesuch von der Einbürgerungskommission zurückgestellt, bis die Steuern vollumfänglich bezahlt sind bzw. das Gesuch wird abgelehnt.

Zu 8.:

Wie geht die EBK vor, wenn ein Gesuchsteller gegen das Strafgesetz verstossen hat? Müssen diese Gesuche konsequent abgelehnt werden und wird dies auch so vorgenommen?

Die Einbürgerungskommission hält sich an die Richtlinien des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern und beachtet dabei folgende Grundsätze:

Als Grundsatz gilt, Personen, die Einträge im Strafregisterauszug haben oder gegen die eine Strafuntersuchung hängig ist, können in der Regel nicht eingebürgert werden. Dem Strafregister können Vergehen und Verbrechen entnommen werden, für welche die betroffene Person rechtskräftig verurteilt ist. Seit 1. Januar 2007 können Vorstrafen nicht mehr gelöscht, sondern nur noch aus dem Strafregister entfernt werden. Das hat zur Folge, dass die Vorstrafen neu grundsätzlich viel länger im Strafregister bleiben als bisher.

Anzumerken bleibt, dass die kommunale Einbürgerungskommission keinen Zugriff auf das Strafregister hat und somit lediglich über einen Privatauszug verfügt. Im Gegensatz zum behördlichen Auszug enthalten die Privatauszüge keine Angaben über hängige Strafverfahren und zudem sind die Entfernungsfristen kürzer. Erst die kantonale Einbürgerungsinstanz hat ein Zugriffsrecht auf das Strafregister und somit Einblick in hängige Strafverfahren. Das Strafregisterrecht soll zwar einer Totalrevision unterzogen werden, indes hätten auch nach neuem Recht kommunale Einbürgerungsbehörden keine Möglichkeit, auf die Informationen zuzugreifen.

Bei **unbedingten Strafen (Freiheitsstrafen, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit)** ist die Voraussetzung für eine Einbürgerung erst gegeben, wenn keine Strafe mehr im Auszug eingetragen ist. Bei unbedingten Strafen kann davon ausgegangen werden, dass es über sechs Jahre dauert, bis ein Eintrag im Strafregisterauszug nicht mehr erscheint.

Bei **kurzen bedingten Strafen** (bis drei Monate Freiheitsstrafe, Geldstrafen bis 90 Tagessätzen und gemeinnütziger Arbeit bis zu 360 Stunden) kann eine Wartefrist von über sechs Jahren als unangemessen erscheinen. In solchen Fällen sind begründete Ausnahmen möglich, und die betroffenen Personen können nach Ablauf einer angemessenen Frist trotz noch vorhandenem Eintrag im Strafregister eingebürgert werden.

Bei **bedingten Strafen (bedingte Freiheitsstrafe, bedingte Geldstrafe, bedingte gemeinnützige Arbeit)** ist auf dem Strafregisterauszug die Probezeit angegeben. Damit das Gesuch einer Person mit bedingten Strafen weiterbearbeitet werden kann, ist der Ablauf der Probezeit und weitere sechs Monate abzuwarten.

Bei **geringfügigen bedingten Strafen** (z. B. einmaligen allgemeinen Verkehrsdelikten oder Fahrlässigkeitsdelikten bis zu zwei Wochen Freiheitsstrafen oder 14 Tagessätze Geldstrafe oder 56 Stunden gemeinnützige Arbeit), bei denen die Probezeit noch nicht abgelaufen ist, sowie bei **Bussen** kann der betroffenen Person das Bürgerrecht trotzdem zugesichert werden. Das zuständige Einbürgerungsorgan hat in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Stellungnahme und aller relevanter Umstände (Art und Schwere des Deliktes, Tathergang, zweifelsfreie Erfüllung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen durch die betroffene Person) zu entscheiden, ob das Bürgerrecht zugesichert wird oder nicht.

Bei **hängigen Strafuntersuchungen** ist das Ergebnis abzuwarten und das Gesuch so lange zu sistieren.

Im Polizeibericht werden auch **polizeiliche Vorgänge** aufgeführt. Es geht darum, Information über Personen zu erhalten, die während Jahren immer wieder polizeiliche Vorgänge verzeichnen, ohne dass es zu je einem Strafverfahren oder zu einer Verurteilung kommt. Das zuständige Einbürgerungsorgan hat in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Stellungnahme und aller relevanter Umstände (Art und Schwere der Vorgänge, zweifelsfreie Erfüllung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen durch die betroffene Person) zu entscheiden, ob das Bürgerrecht zugesichert wird oder nicht.

Zu 9.:

Wie stehen die Mitglieder der EBK in der Verantwortung, wenn sie trotz klar vorhandener Ablehnungskriterien eine Einbürgerung befürworten?

Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die **Zusicherung** des Luzerner Stadtbürgerrechtes. Das Einbürgerungsverfahren setzt sich aus drei Verfahren (einem eidgenössischen, einem kantonalen und einem kommunalen) zusammen. In jedem dieser drei Ver-

fahren wird geprüft, ob die Gesuchstellenden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechtes erfüllen. Ändern sich die Verhältnisse während des Einbürgerungsverfahrens (z. B. Eintrag im Strafregister), ist die Situation neu zu beurteilen. Wie bereits erwähnt, ist das Einbürgerungsverfahren kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum, das heisst die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Rechtsordnung (Grundrechte der Verfassung, Gesetze und Weisungen) zu handeln. Die Kantonale Einbürgerungsinstanz prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in eigener Kompetenz. Einzig negative Einbürgerungsentscheide können von ihr nicht geprüft werden, da das Gesuch mit der Ablehnung des Stadtbürgerrechtes seinen Abschluss findet (vorbehältlich Rechtsmittelverfahren).

Zu 10.:

Welchen Einfluss hat das Gesamtbild einer Familie bei der Behandlung von Einzelgesuchen minderjähriger Kinder?

Den Eltern wird aufgrund der Sorgeberechtigung in Bezug auf die Lebensgestaltung der unmündigen Kinder die primäre Entscheidkompetenz gegenüber dem Staat, Dritten und dem Kind eingeräumt. Der finanzielle Leumund der Eltern ist im Sinne von Art. 276 ZGB relevant für die Beurteilung des unmündigen Kindes und wird in die Prüfung mit einbezogen, wenn sich das Verhalten der Eltern auf den guten Ruf der gesamten Familie auswirken kann.

Zu 11.:

Wie geht man vor, wenn ein Gesuchsteller nicht ohne Unterbruch 12 Jahre in der Schweiz ist, sondern längere Pausen im Ausland macht? Wie handhaben andere Agglo-Gemeinden diese Unterbrechungen?

Für die Einbürgerung wird gestützt auf Art. 36 Bürgerrechtsgesetz (BÜG) einerseits die persönliche Anwesenheit in der Schweiz und andererseits die rechtliche Zulässigkeit der Anwesenheit in der Schweiz verlangt. Als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt für Ausländer Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht.

Grundsätzlich zählt jeder tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz als persönliche Anwesenheit im Sinn der Einbürgerungsvoraussetzungen. Gestützt auf die Erfahrung in der Praxis wird zwischen dem tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz vor Erfüllung der bundesrechtlichen Zwölfjahresfrist (gegebenenfalls mit Doppelzählung) und dem tatsächlichen Aufenthalt nach Erfüllung dieser Frist unterschieden. Bis die bundesrechtliche Frist von 12 Jahren erfüllt ist, muss der Bewerber, die Bewerberin tatsächlich in der Schweiz anwesend sein. Vom Moment an, wo er Bewerber, die Bewerberin diese Voraussetzung erfüllt, wird jedoch nur noch verlangt, dass sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz, d. h. das Zentrum seiner Lebensverhältnisse, in der Schweiz befindet. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Jugendlicher, der in der Schweiz aufgewachsen ist und dessen Familien in der Schweiz wohnt, mehr als sechs Monate im Aus-

land studiert oder wenn ein Bewerber, dessen Familie in der Schweiz lebt, mehr als sechs Monate pro Jahr beruflich im Ausland tätig ist.

Jeder legale Aufenthalt in der Schweiz gilt als fremdenpolizeilich zulässiger Aufenthalt. Über einen solchen Aufenthalt verfügt daher wer über einen der folgende Ausweise verfügt:

- Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Vorläufige aufgenommene Ausländer (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) müssen im Zeitpunkt der Einbürgerung über einen legalen Aufenthalt in der Schweiz verfügen. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn er Status der vorläufigen Aufnahme aufgehoben wurde, ihnen eine definitive Ausreisefrist gesetzt wurde und diese Frist bereits vor der Einbürgerung abgelaufen ist. Die Dauer, während eine Person den Ausweis N für Asylbewerber hat, zählt bei der Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz mit. Im Zeitpunkt der Einbürgerung muss sie aber über einen anderen Ausweis verfügen.

Die Wohnsitzfristen richten sich nach Art. 15 BÜG und § 12 Bürgerrechtsgesetz (SRL 2). Das Einbürgerungsgesuch kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren oder Einreichung des Gesuches.

Für die Agglomerationsgemeinden gelten ebenfalls das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz sowie die Richtlinien des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern.

Zu 12.:

Wie hoch ist der Anteil der Gesuchsteller, die IV oder Sozialhilfe beziehen?

Darüber wird keine Statistik geführt. Um darüber Auskunft geben zu können, müssten sämtliche 224 Gesuche des Jahres 2012 aus dem Archiv geholt und gesichtet werden. Rechnet die Verwaltung für das Sichten eines Gesuches 10 Minuten ein, entspricht dies einem Zeitaufwand von 37 Stunden. Die dazu nötigen personellen Ressourcen stehen dem Ressort Bürgerrechtswesen nicht zur Verfügung.

Gemäss den Richtlinien des Kantons Luzern ist die wirtschaftliche Erhaltensfähigkeit keine Einbürgerungsvoraussetzung. Die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person – also auch eine allfällige Sozialhilfeabhängigkeit oder der Bezug von Sozialversicherungsleistungen – sind grundsätzlich nicht negativ zu werten.

Zu 13.:

Wann erarbeitet die EBK ein griffiges Pflichtenheft, in dem die Einbürgerungskriterien unmissverständlich und präzise aufgelistet werden?

Die Einbürgerungskommission hat die Absicht, ein Pflichtenheft zu erarbeiten. Das Eidgenössische Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (übergeordnetes Recht) wird einer Totalrevision unterzogen. Die Einbürgerungskommission erachtet deshalb den jetzigen Zeitpunkt für das Erarbeiten eines Pflichtenheftes als ungeeignet.

Zu 14.:

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass alle Dossiers von der Stadtverwaltung umfassend und mit allen kritischen Punkten sachlich und ohne Gewichtung verfasst werden (Vorstrafen, finanzielle Situation, Integrationsgrad, Deutschkenntnisse)?

Der Stadtrat stellt fest, das Ressort Bürgerrechtswesen der Abteilung Bevölkerungsdienste bereitet die Einbürgerungsdossiers der gesuchstellenden Personen vollständig, gewissenhaft und werteneutral auf. Die Einbürgerungsberichte werden nach den Richtlinien des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern für das Verfassen von Einbürgerungsberichten verfasst. Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

Berichtsteil Gemeinde

- Personalien aller in die Einbürgerung einbezogenen Personen
- Wohnsituation
- Aufenthaltsstatus in der Schweiz
- Erwerbstätigkeit/Arbeitgeber/Arbeitszeugnis und/oder Zwischenzeugnis
- Integration (Kenntnisse der deutschen Sprache, Freizeitgestaltung, Kontakte zur einheimischen Bevölkerung)
- Lebenslauf
- Strafregisterauszug
- Steuerauskünfte
- Auskünfte über Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Berichtsteil Amt für Migration

- Allfällige fremdenpolizeiliche Vorfälle, Strafverfahren und Urteile sowie die damit verbundenen fremdenpolizeilichen Massnahmen.

Berichtsteil Luzern Polizei

- Polizeiliche Vorgänge

Zu 15.:

Welchen Einfluss können an Kommissionssitzungen anwesende Verwaltungsangestellte und Juristen nehmen? Haben diese das Recht, sich selbständig und ungefragt in die Diskussion einzumischen?

Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 11. Mai 2012 nimmt **die Ressortleitung Bürgerrechtswesen mit beratender Stimme** an den Sitzungen teil. Die Rolle der Ressortleiterin ist, darauf zu achten, dass den Ansprüchen der nachfolgenden Verfassungsrechten und Verfahrensgarantien Rechnung getragen wird:

- Rechtsgleichheit/Willkürverbot
- Diskriminierungsverbot
- Rechtliches Gehör
- Recht auf Stellungnahme
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Die Juristin unterstützt die Ressortleitung bei der Formulierung von ablehnenden Entscheiden sowie bei der Auslegung von Gesetzesartikeln oder bei komplexeren Rechtsfragen.

Zu 16.:

Bei der Einführung der ausserparlamentarischen EBK haben sich die befürwortenden Parteien eine Professionalisierung und Entpolitisierung versprochen. Im letzten Jahr wurde ein gewähltes Kommissionsmitglied von der SP gemobbt, weil es die Dossiers sorgfältig prüfte und bei unklaren Fakten eher mit einem Nein votierte, d. h. ein Gesuch sistierte, anders als seine Partei dies wünschte. Wie werden solche Einflussnahmen der Partei künftig verhindert?

Die Nomination der Mitglieder für die Einbürgerungskommission fällt in die Zuständigkeit der Parteien. Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Grossen Stadtrates.

Zu 17.:

Die Sitzungen der EBK dauern immer knapp länger als 4 Stunden. Abgerechnet wird abwechselnd 1 x ein ganzer Tag und 1 x ein halber Tag. Gleichzeitig sagt man, die Zeit sei zu knapp für die ausführliche Prüfung der ca. 20 Gesuche pro Sitzung (= 12 Minuten pro Gesuch für Interview und Diskussion!). Weshalb wird der Prüfung der Gesuche nicht mehr Zeit zugestan-

den, wenn der Steuerzahler sowieso jede zweite Sitzung als ganzen Tag bezahlt? Würden ganztägige Sitzungen nicht eine höhere Qualität ergeben?

Die Sitzungen der Einbürgerungskommission dauern von 8.00 bis 14.00 Uhr. Neben den ordentlichen Sitzungen wenden die Mitglieder der Einbürgerungskommission monatlich rund 2,5 bis 3 Stunden für das Aktenstudium auf. Die Akten der gesuchstellenden Personen sind vor Ort und während den ordentlichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (und nicht zu Hause) einzusehen, da die umfassenden Dossiers nicht vollständig kopiert und verschickt werden können. Aus diesen Gründen rechnet die Stadt Luzern abwechselnd einmal eine halbtägige und einmal eine ganztägige Sitzung ab.

In Art. 7 der Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission ist festgehalten, dass das Gespräch mindestens 10 Minuten dauert. Wird ein Ehepaar oder eine Familie gemeinsam eingeladen, verlängert es sich angemessen. Bei gesuchstellenden Personen, welche die Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllen, reicht ein kurzes Gespräch von 10 Minuten aus. Bei den übrigen Gesuchstellern nimmt sich die Einbürgerungskommission die Zeit, die sie für die Entscheidungsfindung für nötig erachtet.

Stadtrat von Luzern

